

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

34. Jahrgang **Braunschweig, den 28. Dezember 2007** **Nr. 29**

Inhalt	Seite
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung).....	141
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung).....	141
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung).....	143

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen
für die Abwasserbeseitigung
in der Stadt Braunschweig
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)
vom 18. Dezember 2007**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung umweltverträglicher Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23, Seite 107, vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29, S. 117, vom 21. Dezember 2006), wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 6 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Der schriftliche Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids bei der Stadt einzureichen. Wird für einen oder mehrere Abrechnungszeiträume kein Absetzungsantrag gestellt oder dieser wegen Fristversäumnis abgelehnt, kann lediglich eine Absetzung für den letzten Abrechnungszeitraum erfolgen. Bei eingebauten Zwischenzählern wird bei der Berechnung der Verbrauchsmengen der zuletzt bekannte Zählerstand von dem aktuellen Zählerstand in Abzug gebracht und auf den Zeitraum des letzten Gebührenbescheides, in der Regel zwölf Monate, umgerechnet. Für den Nachweis gelten Abs. 3 und 5 sinngemäß.“

- Artikel I - Abwassergebühren - des Anhang I wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der	
- Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m ³ Abwasser	2,17 €
- Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m ² befestigte Grundstücksfläche jährlich	5,40 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Braunschweig, den 19. Dezember 2007

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 19. Dezember 2007

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren
in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)
vom 18. Dezember 2007**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) wird wie folgt geändert:

Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang
Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig
vom 18. Dezember 2007

Artikel I Restabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

60 l Restabfallbehälter	15,87 €
120 l Restabfallbehälter	31,73 €
240 l Restabfallbehälter	63,46 €
550 l Restabfallgroßbehälter	145,43 €
770 l Restabfallgroßbehälter	203,60 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	290,86 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.189,87 €

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	5,29 €
60 l Restabfallbehälter	7,94 €
120 l Restabfallbehälter	15,87 €
240 l Restabfallbehälter	31,73 €
550 l Restabfallgroßbehälter	72,72 €
770 l Restabfallgroßbehälter	101,80 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	145,43 €

1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	2,65 €
-------------------------	--------

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l Restabfallbehälter	2,44 €
60 l Restabfallbehälter	3,66 €
120 l Restabfallbehälter	7,32 €
240 l Restabfallbehälter	14,64 €
550 l Restabfallgroßbehälter	33,56 €
770 l Restabfallgroßbehälter	46,98 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	67,12 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	274,58 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,10 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

Artikel II Bio-Abfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bio-Abfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	281,38 €
--------------------------------	----------

1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für
(in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l Bio-Abfallbehälter	7,68 €
120 l Bio-Abfallbehälter	15,35 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l Bio-Abfallbehälter	3,54 €
120 l Bio-Abfallbehälter	7,08 €
1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	64,93 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 5,90 €/100 l.

Artikel III

Änderung des Abfallbehältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.

Artikel IV Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V

Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG beträgt 15,00 €

Artikel VI Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

1. Restabfall	5,00 €
2. Grünabfall	5,00 €

Artikel VII

Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.

1.1 bei Wägung:

a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen	19,40 €
b) je Gewichtstonne	194,00 €

1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:

a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	79,54 €
b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	61,30 €
c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	42,68 €

1.3 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht

- | | |
|--|----------|
| a) bis 3 Kubikmeter | 100,00 € |
| b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm | 110,00 € |
| c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung. | |

2. Bio- und Grünabfall

2.1 bei Wägung:

- | | |
|---|----------|
| a) Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle: | |
| je Gewichtstonne | 137,00 € |
| b) Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.): | |
| je Gewichtstonne | 35,00 € |

2.2 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht

- | | |
|---|---------|
| a) bis 3 Kubikmeter | 12,00 € |
| b) bei mehr als 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm | 15,00 € |
| c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung | |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Braunschweig, den 19. Dezember 2007

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 19. Dezember 2007

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18. Dezember 2007

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406), den §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Abs. 4 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils gelten den Fassung findet entsprechende Anwendung.“

2. Der Anhang - Gebührentarif - wird wie folgt gefasst:

„Anhang

Gebührentarif

zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 18. Dezember 2007

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 10. Dezember 2002 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

a) Allgemeinen Reinigungsklassen	
Reinigungsklasse I	4,74 €
Reinigungsklasse II	1,49 €
Reinigungsklasse III	0,75 €
Reinigungsklasse IV	0,38 €
Reinigungsklasse V	0,19 €
b) Besonderen Reinigungsklassen	
Reinigungsklasse 10	10,42 €
Reinigungsklasse 11	5,21 €
Reinigungsklasse 12	8,07 €
Reinigungsklasse 13	5,72 €
Reinigungsklasse 14	5,00 €
Reinigungsklasse 15	2,86 €
Reinigungsklasse 16	5,00 €
Reinigungsklasse 17	4,28 €
Reinigungsklasse 18	3,57 €
Reinigungsklasse 19	2,14 €
Reinigungsklasse 20	6,64 €
Reinigungsklasse 21	4,29 €
Reinigungsklasse 22	3,57 €
Reinigungsklasse 23	2,86 €
Reinigungsklasse 24	1,43 €
Reinigungsklasse 25	5,93 €
Reinigungsklasse 26	2,86 €
Reinigungsklasse 27	0,72 €
Reinigungsklasse 28	2,14 €
Reinigungsklasse 29	10,69 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Braunschweig, den 19. Dezember 2007

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 19. Dezember 2007

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

